

Aktualisierung zur mündlichen Anfrage aus dem Rechnungsprüfungsausschuss vom 08.09.2020 TOP 6.2 zum Thema: „Mittelbewirtschaftung im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Sachstand 2019“

Wortlaut der Anfrage:

1. Frau Oedingen erkundigt sich, ob Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ein Internetanschluss finanziert werden könne. Die flächendeckende Versorgung von Schulkindern mit Notebooks und Tablettes sei für Schulkinder, deren Familien sich einen Internetanschluss nicht leisten können und denen zu Hause kein Internetzugang zur Verfügung stehe, ineffektiv.
2. Einem vom Verwaltungsgericht Köln erlassenen Urteil zufolge hätten Familien einen Anspruch auf einen Computer und einen Anschluss, erläutert Herr Detjen. Die Gerichtsentscheidung sei noch nicht in der Praxis bei den Jobcentern Köln umgesetzt worden. Er bittet um Beantwortung der Frage bis zur nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Ergänzung (Stand 01.03.2021):

In der Zwischenzeit gab es Änderungen. Die bisherige Beantwortung wird hierdurch aktualisiert.

Zu 1:

Ergänzend der Hinweis, dass die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ ab dem 01.01.2021 um 4,50 Euro erhöht wurde (1. Schulhalbjahr 103,- € / 2. Schulhalbjahr 51,50 €).

Zu 2:

Die bereits im November zugeliferte Antwort des Jobcenter Köln ist nicht mehr aktuell.

Durch eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021 kann nun ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht als Beihilfe erbracht werden.

Grundsätzlich berechtigt sind alle Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch solche Schüler*innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist, dass der Bedarf nicht anderweitig gedeckt (durch Zuwendungen Dritter oder Ausleihe durch Schule, Schulträger, sonstige Dritte oder geeignete Geräte im Haushalt) werden kann.

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Betracht.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und soll im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schüler*in nicht übersteigen.

Das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren folgt für die Leistungsbeziehenden nach dem SGB XII und dem AsylbLG einer Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die vom Jobcenter Köln genannte Weisung entsprechend anzuwenden. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung für Schüler*innen in allen Rechtskreisen sichergestellt werden.